

STATUTEN

des Vereines

„Freunde des Hauses der Künstler in Gugging“

1. Name, Sitz des Vereines und Rechnungsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde des Hauses der Künstler in Gugging“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Maria-Gugging bei Klosterneuburg.
- 1.3 Das Rechnungsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereines

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, bezweckt die Förderung der österreichischen Art Brut Künstler und zwar sowohl durch Unterstützung ihrer künstlerischen Arbeit, durch Förderung ihres Ansehens und überhaupt durch Anerkennung der Art Brut als solches, als auch durch eine den zeitgemäßen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende sozialpsychiatrische Rehabilitation der Künstler mit dem Ziel, deren psychische Gesundheit, Autonomie und Lebensqualität zu fördern (dies insbesondere durch die Sozialhilfeeinrichtung „Haus der Künstler“).
- 2.2 Wissenschaftliches „Institut für Art Brut in Gugging“:

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Vereines ist das wissenschaftliche „Institut für Art Brut in Gugging“. Der Zweck dieses Institutes ist die Erfassung und Erforschung der Art Brut und ihrer Werke. Schwerpunkt dabei ist die österreichische Art Brut und im Besonderen die Gugginger Künstler.
- 2.3 Sozialhilfeeinrichtung „Haus der Künstler“:

Der Verein ist Träger und Betreiber der Sozialhilfeeinrichtung „Haus der Künstler“.

2.4 Privatstiftung – Künstler aus Gugging:

Der Verein ist Siebent-Stifter der Privatstiftung – Künstler aus Gugging (FN 231142 s) und hat im Rahmen dieser Tätigkeit Gelder und Bilder von Sponsoren an diese Privatstiftung weiterzugeben, die diese wiederum dem Museum im Art/Brut Center Gugging zur Verfügung stellt. Ein Beiratsmitglied ist Vertreter des Vereins in der Privatstiftung – Künstler aus Gugging.

2.5 BASB-Projekte

Der Verein ist Träger von Projekten, die der Förderung und Ausbildung von Langzeitarbeitslosen mit psychiatrischer Problematik und deren Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

2.6 Art/Brut Center Betriebs GmbH:

Im Rahmen seiner Vermögensverwaltung wird der Verein auch an der Betriebsgesellschaft beteiligt sein, die im Rahmen der Reorganisation des Art/Brut Center Gugging als Beteiligungsgesellschaft der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (FN 185922 s) gegründet wird. Diese Betriebsgesellschaft mit der voraussichtlichen Firma „Art/Brut Center Betriebs GmbH“ wird ab der Reorganisation des Art/Brut Center Gugging im Wesentlichen den Betrieb des Museums im Art/Brut Center Gugging samt den dazugehörigen Aktivitäten, eines neuen Gastronomiebereiches für dieses Museum (durch Verpachtung) und des Veranstaltungszentrums „Die Villa“ sowie in diesem Zusammenhang die gesamte private Sponsoringtätigkeit wahrnehmen bzw vom Verein, der diese Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin betreiben wird, in geeigneter Form übernehmen.

2.7 Department für Ausstellungsmanagement

Die Aufgabe des Departments ist die Organisation und Umsetzung von externen Ausstellungen, die dem Image und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Künstler aus Gugging dienen.

Die Leitung des Departments haben Nina Katschnig und Johann Feilacher, diese machen sich untereinander aus, wer von ihnen eine Anfrage einer Ausstellung übernimmt. Sie sind berechtigt zum Zwecke der Erledigung dieser Aufgabe Personal einzustellen und ihre eigene Arbeitszeit und Spesen zu verrechnen.

Die Finanzierung des Departments muss nach Möglichkeit selbsttragend sein und darf den Verein nicht belasten, also durch Leihnehmer, Sponsoren, öffentliche Förderungen. Das Department muss als Mwst. abzugsberechtigt geführt werden.

2.8 Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird der Verein auch Kommanditist der Künstler aus Gugging Beteiligungs KG.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Ideelle Mittel:

Vorträge, Versammlungen, wissenschaftliche Arbeit, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek, Schaffung eines Art Brut Archiv, Einrichtung des „Institutes für Art Brut in Gugging“, Durchführung von Projekten, Bildung von Arbeitsgruppen.

3.3 Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden und Mäzenatentum, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, öffentliche Fördergelder für die Sozialhilfeeinrichtung „Haus der Künstler“ sowie sonstige Abgeltungen für diese Sozialhilfeeinrichtung, Einkünfte aus BASB-Projekten und Erträgnisse aus der Vermögensverwaltung.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

4.2 Als ordentliche Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige juristische und physische Personen aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereines durch ihre aktive Mitarbeit fördern und/oder den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag leisten.

4.3 Als außerordentliche Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige juristische und physische Personen aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereines fördern und den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag leisten.

4.4 Als unterstützende Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie sonstige juristische und physische Personen aufgenommen werden, wenn sie mindestens den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder entrichten.

Den Titel „Förderer des Vereines der Freunde des Hauses der Künstler in Gugging“ erhalten jene unterstützenden Mitglieder, die neben dem Mitgliedsbeitrag auch den Vereinszweck durch eine höhere (von der Hauptversammlung festgelegte) einmalige Spende fördern.

- 4.5 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

5. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus und erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1.1 Durch den Austritt aus dem Verein: Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6.1.2 Durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages: Die Mitgliedschaft ist an die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden; bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis längstens drei Monate nach Fälligkeit erlischt die Mitgliedschaft.

6.1.3. Durch Ausschluss aus dem Verein: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gröblich gegen die Satzungen verstoßen oder die Interessen des Vereines schädigen, mit Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen an die nächste Hauptversammlung berufen.

6.2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein, ausgenommen die Verpflichtungen zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

7. Rechte der Mitglieder

7.1 Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht; sie haben das Recht, das Stimmrecht bei allen Abstimmungen in den Hauptversammlungen auszuüben sowie Anträge und Anfragen in den Hauptversammlungen zu stellen.

7.2 Außerordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes, nicht hingegen ein aktives

Wahlrecht und ein Stimmrecht in den Hauptversammlungen; sie können jedoch Anträge und Anfragen in den Hauptversammlungen stellen.

- 7.3 Die unterstützenden Mitglieder haben lediglich das Recht, an den Hauptversammlungen beratend teilzunehmen. Außerdem besitzen sie so wie außerordentliche Mitglieder das passive Wahlrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
- 7.4 Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des Vereines nach Kräften mitzuwirken, die Bestrebungen des Vereines zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 8.2 Die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Bestrebungen des Vereines zu fördern.

9. Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung bzw die außerordentliche Hauptversammlung (beide werden in diesen Statuten als Hauptversammlung bezeichnet);
- 9.2 der Vorstand;
- 9.3 die beiden Rechnungsprüfer; sowie
- 9.4 das Schiedsgericht.

10. Die Jahreshauptversammlung

- 10.1. Die Jahreshauptversammlung wird über Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind hievon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 14 Tage vorher per Post, Fax, E-Mail oder mittels geeigneter elektronischer Übertragungsmöglichkeiten zu verständigen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der

Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Fristen ist jeweils das Datum der Absendung maßgebend.

- 10.2 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 10.3 Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit und Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung besonders hinzuweisen.
- 10.4 In der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist zulässig. Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, und zwar in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Ausnahmen bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines, die einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder bedürfen.
- 10.5 Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - 10.5.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; die unbeschränkte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig;
 - 10.5.2 Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 10.5.3 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - 10.5.4 Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
 - 10.5.5 Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Geschäftsführers) und den von ihm vorgelegten Rechnungsabschluss;
 - 10.5.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 10.5.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, der unterstützenden Mitglieder und der Förderer;
 - 10.5.8 Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
 - 10.5.9 Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - 10.5.10 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten und die Auflösung des Vereines; und
 - 10.5.11 Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen gemäß Punkt 12.5.8 dieser Statuten.

11. Die außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche binnen acht Wochen einberufen, wenn dies der Vorstand, die Jahreshauptversammlung, die beiden Rechnungsprüfer, oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- 11.2 Die Bestimmungen des Punktes 10 dieser Statuten über die Jahreshauptversammlung gelten sinngemäß auch für jede außerordentliche Hauptversammlung des Vereines.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der je für fünf Jahre gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie allfälligen weiteren bis zu maximal sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die physische Personen sein müssen, gewählt werden.
- 12.2 Der Geschäftsführer steht dem Vorsitzenden in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte zur Seite. Der Geschäftsführer hat folgendem Anforderungsprofil zu entsprechen:
 - 12.2.1 Erfahrungen in administrativen und kaufmännischen Angelegenheiten;
 - 12.2.2 Erfahrungen im soziotherapeutisch - psychiatrischen Bereich; und
 - 12.2.3 Nachgewiesene Kenntnis der Art Brut Szene und im Ausstellungswesen zeitgenössischer Kunst.
- 12.3 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer einberufen.
- 12.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Sofern in diesen Statuten nicht eine abweichende Mehrheit ausdrücklich vorgesehen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.5 Dem Vorstand obliegen:
 - 12.5.1. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder;
 - 12.5.2. Ausarbeitung von Grundsätzen zur Umsetzung von Beschlüssen des Punktes 2 dieser Statuten;
 - 12.5.3. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen;
 - 12.5.4. Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes;

- 12.5.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.5.6. Beschlussfassung über die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung;
 - 12.5.7. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen; und
 - 12.5.8. Beschlussfassung über allfällige Entgelte für Vorstandsmitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind.
- 12.6 Im Fall des Rücktritts oder der Verhinderung aus anderen Gründen eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand entweder ein anderes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Weiterführung der vakanten Funktion betrauen oder allenfalls auch ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellen, das diese Funktion längstens allerdings bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt.

13. Vertretung des Vereines nach außen und Geschäftsführung

- 13.1 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführer zuständig und allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer wird vom Schriftführer vertreten. Verträge und sonstige den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Stellvertreter, gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterfertigen.
- 13.2 Konkrete Pflichten und Zuständigkeiten des Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden. Diese ist vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

14. Der Kassier, der Schriftführer

- 14.1 Dem Kassier obliegt die Kassenführung.
- 14.2 Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls von Hauptversammlungen und die Durchführung von Aussendungen.

15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bis zu maximal fünf Jahren aus dem Kreis der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder gewählt.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung, die Durchführung von Kassenrevisionen, die Erstattung des Revisionsberichtes in

der Jahreshauptversammlung sowie die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines jederzeit Einsicht zu nehmen.

- 15.3 Die Rechnungsprüfer bedürfen einer professionellen Kenntnis dieser Materie, d.h. sie müssen Wirtschaftstrehänder sein.

16. Das Schiedsgericht

- 16.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht zuständig.

- 16.2 Das Schiedsgericht wird von der Hauptversammlung gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder gewählt werden. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist binnen 14 Tagen an die nächste Jahreshauptversammlung oder an die nächste außerordentliche Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

17. Auflösung des Vereines,

- 17.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt:

17.1.1 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung; oder

17.1.2 durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

- 17.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

18. Verwendung des Vermögens im Fall einer Auflösung des Vereines

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einer abgabenrechtlich begünstigten Körperschaft im Sinn der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. In jedem Fall ist das verbleibende Vereinsvermögen durch den Nachfolger für begünstigte Zwecke im Sinn des § 4 Abs 4 Z 5 lit e des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verwenden. Auch bei Wegfall oder Änderung des bisherigen begünstigten

Zwecks ist das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke im Sinn des § 4 Abs 4 Z 5 lit e EStG zu verwenden.